

Satzung für die Ferienbetreuung in den Einrichtungen der offenen Ganztagschule Asbach-Bäumenheim (Ferienbetreuungs-Satzung)

Aufgrund der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Der Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule (im folgendem Schulverband genannt) betreibt die Ferienbetreuung an der Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule in den Einrichtungen der offenen Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Ferienbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien.
- (2) Eine Verpflegung der beaufsichtigten Schülerinnen und Schüler erfolgt nicht.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Grundschul Kinder vom 5. bis zum max. vollendeten 12 Lebensjahr, die die Grundschule Asbach-Bäumenheim besuchen oder besuchen werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Schulverbandsverwaltung. Maximal stehen 15 Plätze zur Verfügung.
- (2) Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Anträge sind auf der Homepage der Schule oder der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zu erhalten, sowie im Schulsekretariat. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten (mit Kontaktdaten) zu geben. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag für die jeweiligen Ferien bis auf die Sommerferien ist bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung bei der Leitung der Ferienbetreuung einzureichen. Für die Sommerferien muss der Antrag bis zum letzten Schultag eingehen. Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während der laufenden Ferien ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach sozialen Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme zur Ferienbetreuung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welcher befristet erlassen wird. Eine Anmeldung ist bei Bedarf jede Ferien erneut vorzunehmen.

§ 5 Öffnungszeiten, Umfang der Betreuung

- (1) Grundsätzlich wird in folgenden Ferien eine Betreuung angeboten:
 - erste Ferienwoche der Osterferien
 - erste Ferienwoche der Pfingstferien
 - Herbstferien
 - 2 Ferienwochen vor Schulbeginn in den Sommerferien
- (2) Die Öffnungszeiten sind von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Es können einzelne Tage gebucht werden.
- (4) Die Änderung des Betreuungsumfangs während der Ferien bedarf der Zustimmung der Schulverbandsverwaltung.

§ 6 Organisation der Ferienbetreuung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Schulverbandsverwaltung.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb der Ferienbetreuung ist die Leitung zusammen mit den jeweiligen Betreuern/innen der Ferienbetreuung eigenverantwortlich zuständig. Der Schulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal zur Verfügung.

§ 7 Verhinderung, Krankheit

- (1) Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies bis spätestens 8:30 Uhr am ersten Fehltag dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder wegen Befall durch Kopfläuse vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind bzw. wären, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Ferienbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.

§ 8 Abmeldung

- (1) Ein Rücktritt oder eine Änderung ist bis spätestens eine Woche vor der Ferienbetreuung schriftlich möglich.
- (2) Die Betreuung findet nur bei mindestens 3 angemeldeten Kindern statt.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Mit Wirkung zu Beginn einer Ferienbetreuung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist kann ein Aufnahmebescheid außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG nur dann widerrufen werden,

- wenn das Kind unentschuldigt bei einer früheren oder der laufenden Ferienbetreuung gefehlt hat oder anfallende Betreuungsgebühren in der Vergangenheit nicht zuverlässig gezahlt worden sind,
 - wenn wiederholt schwerwiegende Verstöße des Kindes wie auch der Personensorgeberechtigten vorliegen,
 - wenn gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals verstoßen wird,
 - wenn das Kind nicht mehr die Asbach-Bäumenheimer Grundschule besucht.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss steht im Ermessen der Schulverbandsverwaltung. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende der Ferienbetreuung, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 10 Unfallversicherung

Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalls in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

§ 11 Haftung

- (1) Der Schulverband haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt der Schulverband nicht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind dem Schulverband oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 12 Aufsichtspflicht

Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

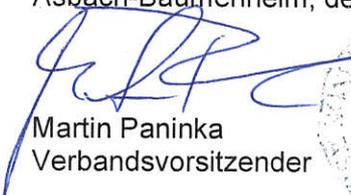
§ 13 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 06.07.2018


Martin Paninka
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

(Art. 26 Abs. 2 GO, § 3 BekV, § 36 Abs. 1 GeschO)

**zur „Satzung für die Ferienbetreuung in den Einrichtungen der offenen
Ganztagsschule Asbach-Bäumenheim“ vom 06.07.2018**

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung, dem Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim Nr. 28 am 14.07.2018 amtlich bekannt gemacht.

Asbach-Bäumenheim, den 16.07.2018


Martin Paninka
Erster Bürgermeister

